



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Dezember 2019
(OR. en)

15199/19

STATIS 78
SOC 805
EMPL 610
EDUC 484
SAN 522
ECOFIN 1150

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Dezember 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2019) 8800 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 16.12.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Bereich Einkommen und Lebensbedingungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 8800 final.

Anl.: C(2019) 8800 final



Brüssel, den 16.12.2019
C(2019) 8800 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 16.12.2019

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Bereich Einkommen und Lebensbedingungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für die unterschiedlichen Datensätze zu erlassen. Die im delegierten Rechtsakt festgelegte Anzahl der Variablen sollte die Anzahl der Variablen die bereits von der Kommission (Eurostat) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/1700 für jeden Bereich verbindlich vorgeschriebene Anzahl um nicht mehr als 5 % übersteigen.

Die delegierte Verordnung deckt die Anzahl und die Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen ab.

Die Erhebung für europäische Statistiken über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) umfasst eine Kernerhebung und ein System, mit dem sieben regelmäßige Module und drei Ad-hoc-Themen nach politischem Bedarf (neue Bereiche, für die Datenbedarf entsteht) über einen Zeitraum von sechs Jahren miteinander kombiniert werden. Diese delegierte Verordnung deckt nur die Variablen der EU-SILC-Kernerhebung ab; das erste regelmäßige Modul zu „Kindern“ (Materielle Unterversorgung von Kindern und Gesundheitszustand von Kindern), das 2021 umgesetzt werden und danach mit dreijährlichen Intervallen wiederholt werden soll, und eins der Ad-hoc-Modul-Themen zu „Wohnsituation und Lebensbedingungen von Kindern in getrennten oder Patchwork-Familien“. Die übrigen sechs regelmäßigen Module zu „Gesundheit“, „Arbeitsmarkt und Wohnen“, „Lebensqualität“, „Intergenerationale Übertragung von Benachteiligungen und Wohnungsnot“, „Zugang zu Dienstleistungen“ und „Überschuldung, Verbrauch und Vermögen“ werden genau wie die anderen Ad-hoc-Themen nach politischem Bedarf durch gesonderte delegierte Verordnungen abgedeckt, die für eine Anwendung ab dem Jahr 2022 zu einem späteren Zeitpunkt zu erlassen sind.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts führte die Kommission angemessene Konsultationen durch.

Sie konsultierte nationale Sachverständige, die zur Erörterung des Entwurfs des delegierten Rechtsakts zu Sitzungen eingeladen wurden. Die Konsultationen fanden auf den Sitzungen der europäischen Direktoren für Sozialstatistik am 23. und 24. Mai 2019 und am 27. und 28. Juni 2019 statt.

Die Sachverständigengruppe, die die nationalen statistischen Ämter des Europäischen Statistischen Systems vertritt, wurde ebenfalls konsultiert.

Schließlich hat die Kommission das Europäische Parlament und den Rat über die Konsultationen auf dem Laufenden gehalten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dieser delegierten Verordnung sollen die Anzahl und die Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1700 erlassen werden.

Nur die erhobenen Variablen haben Auswirkungen auf die Belastung. Die Zunahme der Anzahl der erfassten Variablen (jährlich, dreijährlich und sechsjährlich) entspricht der

Anforderung in Artikel 6 Absatz 2. Insbesondere übersteigt die Anzahl der zu erfassenden Variablen die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/1700 erfasste Anzahl von Variablen für den Bereich Einkommen und Lebensbedingungen um nicht mehr als 5 %.

Der delegierte Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

Der delegierte Rechtsakt betrifft eine Frage, die mit dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Zusammenhang steht, und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden –

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 16.12.2019

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Bereich Einkommen und Lebensbedingungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Deckung des bei den relevanten Einzelthemen ermittelten Bedarfs sollte die Kommission die Anzahl und die Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen festlegen.
- (2) Die Erhebung EU-SILC ist ein zentrales Instrument zur Bereitstellung von Informationen, die für das Europäische Semester und die Europäische Säule sozialer Rechte erforderlich sind, insbesondere hinsichtlich Einkommensverteilung, Armut und sozialer Ausgrenzung sowie verschiedener damit in Zusammenhang stehender EU-Maßnahmen, die in den Bereichen Lebensbedingungen und Armut, etwa in Bezug auf Kinderarmut, Zugang zu medizinischer Versorgung und anderen Diensten, Wohnen, Überschuldung und Lebensqualität getroffen werden. Außerdem stellt sie die wichtigste Datenquelle für die Zwecke von Mikrosimulationen und Blitzschätzungen von Einkommensverteilung und Armutsquoten dar.
- (3) Die Anzahl der zu erfassenden Variablen übersteigt die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/1700 erfasste Anzahl von Variablen für den Bereich Einkommen und Lebensbedingungen um nicht mehr als 5 %.
- (4) Bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts führte die Kommission angemessene Konsultationen mit nationalen Sachverständigen durch –

¹ ABl. L 261 I vom 14.10.2019, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anzahl und die Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16.12.2019

*Für die Kommission
Der Präsident/Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*